Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Windenergie Ameke/Hölter GmbH & Co. KG, Kurrick 7, 48317 Drensteinfurt hat mit Antrag vom 03.09.2021 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150-5.6/6.0 mit Gesamthöhen von 223 m bzw. 241 m über Grund und den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken in Hamm, Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 45, Flurstücke 46 und 17, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es besteht für das Vorhaben demnach eine UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 01.02.2022 bis 28.02.2022, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Zuständige Genehmigungsbehörde: Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Raum A0.006 während der Dienststunden von
   montags – donnerstags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr sowie
   freitags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr,

2. Zentrale des Rathauses der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden
   (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
   und mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

3. Gemeinde Ascheberg, Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Raum O.20,
   vormittags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
   dienstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr und
   donnerstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse https://www.hamm.de/anlagenbezogener-immissionsschutz.html.

Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter https://uvp-verbund.de bekannt gemacht und die Antragsunterlagen vom 01.02.2022 bis 28.02.2022 dort veröffentlicht.

Nutzen Sie bitte aufgrund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnahmetermins im Technischen Rathaus der Stadt Hamm unter Telefon-Nr. 02381/17-4342 oder in Drensteinfurt unter der Telefon-Nr. 02508/995-1202 oder in Ascheberg unter der Telefon-Nr. 02593/609-6014 oder verweisen Sie bei der Einlasskontrolle der Behördenhäuser auf Ihr Anliegen der Einsichtnahme im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen (CD_07) und Schalltechnisches Gutachten (R_01)

- Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen (CD_08)
- Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem (CD_09) sowie Schattenwurfgutachten (R_02)
- Allgemeine Beschreibung des Fledermausschutzsystems (CD_10)
- Informationen zur Entstehung von Abwasser und Angaben zum Abfall (K_01, K_02)
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen und Sicherheitsdatenblätter (IJ_01–IJ_03)
- Stellungnahme zu einer potenziellen optisch bedrängende Wirkung (S_02)
- Ergebnisbericht Avifauna / Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) (Sch_01)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Landschaftsbildbewertung (Sch_02)
- Bericht zur Umweltverträglichkeit (Sch_03)
- Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) vom 01.12.2020
- Stellungnahme der Bezirksregierung Münster (Landesluftfahrtbehörde) vom 13.01.2021
- Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 01.04.2021

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 01.02.2022 bis 31.03.2022 bei den vorgenannten Behörden schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwände berührt werden, bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Mittwoch, den 26.04.2022, ab 10:00 Uhr im Technischen Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Raum A3.005 vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 01.02.2022 bis 31.03.2022 – schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift vorgebracht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Der Erörterungstermin findet unter Anwendung angemessener Corona-Schutzmaßnahmen statt. Daher stehen für interessierte Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, nur begrenzt Platzkapazitäten zur Verfügung.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hamm, den 21.01.2022
Der Oberbürgermeister
Bauordnungsamt – Immissionsschutz
Im Auftrag
gez. Litschke